

Justiz- und Polizeidepartement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): **- (1840-1841)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III.

Justiz = und Polizeidepartement.

Verhandlungen der Justizsection.

I. Im Fache der Gesetzgebung.

Die Gegenstände, welche das Justiz = und Polizeidepartement im Gesetzgebungsfache behandelt hat, sind diese:

1) Mehrere öffentlich behandelte Fälle waren vorgekommen, wo Gerichtspräsidenten und selbst Amtsgerichte in den Wirkungskreis der Staatsverwaltung eingriffen, indem sie Civilklagen daraus zuließen, sogar zum Theil die innere Gültigkeit administrativer Verfügungen prüften und bestritten, mithin das Princip der Trennung beider Zweige verkannten: der Große Rath fand eine Regulirung der Ansichten für nothwendig, und forderte einen Gesetzesentwurf, der gegenwärtig im Umlauf ist. Der Gegenstand ist schwierig und wichtig; er erfordert ernste Erwägung, um die wahren Grundsätze für unsern Staat nach seiner Verfassung aufzustellen.

2) Die Anstalt der Friedensrichter ist nun wesentlich durchs Gesetz geordnet, nachdem der Entwurf vom Departement gemäß höherm Verlangen nochmals abgeändert war.

3) Das neue Gesetz über die Advocaten wurde geprüft, doch kam es erst in der andern Hälfte der Wintersitzung zur Berathung des Gesetzgebers.

4) Die nachträglichen Bestimmungen über die Trennung der Gemeinde Romont vom Amtsbezirke Büren und ihre Vereinigung mit dem Amtsbezirke Courtelary wurden berathen und zum Gesetz entworfen, darauf vom Großen

Rathe genehmigt; auch wurden die weitem Administrativverfügungen getroffen, welche die Justizsection, einige auch das Erziehungsdepartement und das Finanzdepartement vorgeschlagen hatten.

Ferner sind Entwürfe gegen Ende des Jahres in Umlauf gesetzt worden;

5) Zu einem Gesetz über die amtliche Berufung in Polizeistrafsachen an das Obergericht.

6) Ueber Stellung und Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft im Sinne der Verfassung und der Bedürfnisse, doch nur für vorübergehend bis zur Herstellung des Strafgesetzbuches und des Strafprozesses.

7. Ueber Errichtung einer Criminal-Commission als Anklagskammer des Obergerichtes, ebenso vorübergehend, sowie

8) ein Entwurf zu einem Rundschreiben an die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten, auch den Untersuchungsrichter zu Bern, über Führung der Vor- und Hauptuntersuchungen, wodurch die zum Theil gegründeten öffentlichen Klagen, wie die von der Justizsection selbst gemachten mißfälligen Erfahrungen angedeutet und deren Beseitigung mit allem Nachdruck erstrebt werden sollen.

9) Auch wurden drei Preisschriften zur Kritik des neuen Strafgesetzbuchs-Entwurf, nachdem dieselben durch einen Rechtsgelehrten geprüft waren, begutachtet dem Regierungsrathe vorgelegt, welcher nach Antrag den zweiten Preis von Fr. 300 an zwei Bewerber vertheilte, während die dritte Preisschrift übergangen werden mußte, weil sie gar keine Kritik des Gesetzesentwurfes enthielt, mithin den Zweck ganz verfehlte.

II. Staatsverträge.

Dergleichen wurden nur über Freizügigkeit abgeschlossen, und zwar stets von der Eidgenossenschaft mit frem-

den Staaten: die Justizsection hatte nur die Entwürfe zu prüfen, und sie dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe zur Berathung und Sanction vorzulegen. In diesem Jahre kamen Verträge zu Stande: mit Anhalt-Desfau, Sachsen-Weimar-Eisenach, Frankfurt am Main, Großbritannien und Irland, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Koburg-Gotha, Baden, Schweden und Norwegen, Neuß-Greiz, Neuß-Schleiz, Neuß-Kösteriz, Neuß-Lobenstein, Nassau, Toskana. Mit Spanien wurde gleichfalls ein Vertrag abgeschlossen, doch kann er im folgenden Jahr erst vor den Großen Rath zum Beitritt gelangen. Alle diese Verträge stellen unbedingte gegenseitige Freizügigkeit her, und schaffen alle Abzugsgebühren ab, die nicht auch von den eigenen Gliedern des Staates entrichtet werden.

III. Administrative Rechtsstreite.

Dergleichen wurden 26 entschieden. Einige betrafen Grenzberichtigungen, andere gingen auf Herstellung eines Weges zum eigenen Eigenthum über das Eigenthum Anderer, wieder andere hatten die streitige Theilnahme an Bürger- oder Gemeindsnutzungen oder Tellen zum Gegenstande, desgleichen Entlassung aus einem Gemeindsverbande und Uebertritt in einen andern u. s. w.

IV. Einwirkung auf Rechtspflege der Gerichte; sonstige Administrativwirksamkeit.

Die Verfassung scheidet die beiden Zweige Administration und Richteramt, keiner darf sich in den Wirkungskreis des andern eigentlich einmischen. Inzwischen stehen alle Zweige der Staatsverwaltung zuletzt unter gewisser Aufsicht der Staatsverwaltung, um Verfassung und Gesetze in ihrer Auslegung und Anwendung auch in ihrer Einheit und in

rechtem Geiste zu erhalten, Mißverständnisse aufzuklären, Irrthümer und Beschwerden zu beseitigen. Im Allgemeinen sind diese Begriffe noch nicht gesetzlich ausgesprochen; sie ergeben jedoch sich schon aus der Natur der Sache, und aus den Vorschriften der Gesetze über die Wirksamkeit des Justizdepartements und des Regierungsrathes; daher ist's nicht auffallend, daß zuweilen noch Mißverständnisse und selbst Competenzconflicte entstehen.

1) Competenzconflicte kamen besonders drei vor, der erste war jener zwischen der Verwaltung und dem Amtsgerichte Biel über die Kofshaarfabrike von Stalder und Krachpelz in Biel. Der Regierungsrath hatte die Verlegung dieser Fabrike wegen ungesund und störenden Einflusses, also aus polizeilichen Gründen, angeordnet; nun glaubten die Eigenthümer Entschädigung fordern zu können, und wendeten sich an den Richter mit Civilklage. Der andere Fall ist: die Civilklage der Stadt Bern, wegen des durch Gesetz abgeschafften Ohmgeldes der Städte, wozu diese Städte nur durch Concession oder infolge früherer Souverainetät berechtigt waren. Der dritte Fall ist: die Streitsache, welche die Besitzer des Holzmätteli's in Thun, eines Stück Landes am Seeufer, das ihnen der Staat abgetreten, die Staatspolizeibehörde aber eine Beschränkung des Gebrauches aus Rücksicht auf freien Verkehr anordnete, gegen den Regierungsrath erhoben, und der Richter in Thun angenommen, Regierungsrath und Obergericht aber mißbilligt haben.

2) Gegen die Regierungsstatthalter, die Amtsgerichtspräsidenten und andere Beamten können Parteien, die sich in ihren Rechten für verletzt ansehen, indem jene der Form nach gesetzwidrig gehandelt, Beschwerde führen, die von der Justizsection stets zu prüfen und entweder selbst zu entscheiden oder dem Regierungsrathe vorzutragen sind. Auch in dieser Hinsicht bestehen Mißverständnisse und Miß-

bräuche: Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten werden gar oft ohne Grund, zuweilen auf eine sehr rügenswerthe Weise angegriffen, wodurch diese, sowie andere Behörden mit nutzlosen Rechtfertigungen und Schreibereien belästigt und entmuthigt werden, zum großen Nachtheil der Geschäfte und der wahren Interessen. Dergleichen Beschwerden kamen dieses Jahr 164 vor; nur sehr wenige wurden begründet erfunden; zuweilen hat man bei unbegründeten Beschwerden rohe Ausfälle gestrichen, unverdiente Angriffe oder Vorwürfe mit Verweis gerügt.

3) Untersuchungen über Straffälle gelangten 123 vor die Justizsection, um zu entscheiden: ob hinreichende Indizien vorliegen, die Untersuchung fortzusetzen, und ob zur Hauptuntersuchung übergegangen werden solle oder nicht, sofern die Regierungsstatthalter oder Untersuchungsrichter hierüber im Zweifel sind, und um Weisung nachsuchen.

4) Französische Gerichtsacten wurden 37 zur Zustellung an dießseits wohnende Personen versendet, sowie umgekehrt dießseitige Gerichtsacten nach Frankreich; desgleichen zwischen andern Cantonen und auch mit deutschen Staaten.

5) Bestehende Geldstagserkennnisse wurden aufgehoben 23, neue Geldstagsverhandlungen geprüft und verhandelt 340.

U e b e r s i c h t

der im Jahr 1840 im Canton Bern, mit Ausnahme des neuen Landestheiles, zu Ende gebrachten und aufgehobenen Geldstage.

	G e l d s t a g e	
	vollführte: aufgehobene:	
Narberg	6	—
Narwangen	24	4
Bern	97	8
Biel	2	2
Büren	7	—
Burgdorf	13	—
Transport	149	14

	G e l d s t a g e.	
	vollführte:	aufgehobene:
Transport	149	14
Erlach	9	=
Fraubrunnen	7	1
Frutigen	20	—
Interlaken	9	—
Konolfingen	17	—
Laupen	5	1
Nidau	13	—
Oberhasle	15	2
Saanen	1	—
Schwarzenburg	9	—
Sestigen	14	1
Signau	6	1
Obersimmenthal	8	2
Niedersimmenthal	6	—
Thun	15	1
Trachselwald	24	—
Wangen	13	—
	<u>340</u>	<u>23</u>

Auf Untersuchung wegen muthwilliger Verschwendung oder betriegerischen Handlungen wurde in 32 Fällen erkannt.

6) Neue Candidaten des Notariats wurden 25 zur Prüfung zugelassen; 23 neugeprüfte Notarien mit Amtsnotarpatenten ausgerüstet. Es wurden Fristverlängerungen zu Güterverzeichnissen 5 ertheilt; erblose Verlassenschaften 10 behandelt; Erbsvermächtnisse an öffentliche Anstalten und Körperschaften 19 zur Sanction des Großen Rathes vorgelegt; 21 Sahrgebungen an Minderjährige erörtert und begutachtet; desgleichen 21 Ehehindernißdispensationen; 11 Wart- und Trauerzeitnachlaßbegehren; 40 Verschollenheits-erklärungen und gegen 28 säumige Bögte die gesetzlichen Zwangsvorkehren erkannt.

Aus den amtlichen Berichten entheben wir über die Verwaltung des Vormundschaftswesens Folgendes:

Urwangen hat 1840 bei 500 Vogts- und Beistandsrechnungen passirt,

Bern	165
Biel	49
Büren	104
Erlach	58
Interlaken	253
Nidau	106
Oberhasle	116
Signau	593
Niedersimmenthal	73
Trachselwald	595.

Frutigen bemerkt: Eine vorgenommene Revision der sämmtlichen Vogtsrödel habe 600 bis 700 Rechnungsablagen zur Folge gehabt; für bestimmte Ordnung hierin wäre aber die Abschaffung der statutarrechtlichen Erbfolge durchaus nöthig. (In diesem Jahre ist vom Großen Rathe das Statutarrecht von Krattigen in obigem Amtsbezirke auf eingelangten Wunsch dieser Gemeinde aufgehoben worden.) Interlaken meldet: Die Vorschrift, alle Vormundschaftsrechnungen innert zwei Jahren abzulegen, wäre hier, ohne endlosen Jammer, nicht ausführbar, da von circa 1800 Bevormundeten kaum die Hälfte ein nur etwas namhaftes Vermögen besitzt; es giebt hier Vormünder, die kaum den Werth von Fr. 150 verwalten, oft sogar noch in Liegenschaft bestehend. Im Allgemeinen jedoch wird das Vormundschaftswesen gewissenhaft verwaltet. Signau führt für die Wichtigkeit des hier im Allgemeinen wohl geordneten Vormundschaftswesens an, daß in diesem Amtsbezirke 42,258 Personen verbürgert seien, zur Hälfte mehr, als der Amtsbezirk Bewohner zähle; das Vermögen unter Fr. 750 Capital werde in der Regel durch Waisenbögte verwaltet: es bestehen

hier im Ganzen 2503 Vogts- und Beistandschaften. Ober-
simmenthal beklagt die große Zerstückelung des Vermö-
gens hingeshiedener Hausväter hiesiger Landesgegend, was
verbunden mit der großen Schwierigkeit taugliche Waisen-
vögte für das Vermögen unter Fr. 1000 zu finden, die
Zahl der Vögte und Beistände und daher auch die Kosten
vermehrte. Dann wird bemerkt, in den vier Gemeinden des
Amtes seien 912 Vormundschaften eingeschrieben, wovon
freilich manche factisch nicht mehr bestehen mögen, aber im
Vogtrodell nicht aufgelöst seien. (Es ist außer Zweifel, daß
der Beamte deshalb eine strenge Revision dieser Vogttrödel
anordnen wird.)

7) In drei Amtsbezirken wurden die Amtsschreibereien
und Amtsgerichtsschreibereien, Bureaux und Archive durch
zwei Commissarien untersucht; das Resultat kam aber erst
im folgenden Jahre zur Prüfung und Entscheidung.

8) Eben so wurden die Beschwerden und Anzeigen über
die Amtsführung des Gerichtspräsidenten in Narberg unter-
sucht durch einen Commissär des Regierungsrathes, wobei
besonders sehr auffallende Verzögerungen und Nachlässigkeiten
in Besorgung der strafrechtlichen Untersuchungen zur Last
lagen; daher der Gerichtspräsident abberufen und durch einen
andern ersetzt ward.

9) Eine bedeutende Arbeit verursachten die Prüfung
und der Abschluß der sämtlichen Justiz-Rechnungen der
Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, was der Justiz-
section viel Zeit wegnahm, indem sie viele ganze Sitzungen
ausfüllten und ziemlich Schriftenwechsel mit den Herren
Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten veranlaßten.

Als besondere Wünsche und Bemerkungen über die
Justizverwaltung heben wir aus den eingelangten amtlichen
Berichten Folgendes aus:

Ein Beamter wünscht dringend, namentlich bei den so
zahlreichen Forstrevellen, Umwandlung der für den Staat so

Kostbaren Gefängnißstrafen in Gemeindwerke: auch die Bußen würden zum Schaden des Staates oft sehr nachlässig bezogen. Ein anderer Beamter rügt wiederholt, daß die vor Jahren von einem frühern Amtschreiber regelwidrig eingerichteten Hypothekar-Protocolle noch immer nicht auf Kosten desselben nach gesetzlicher Vorschrift eingerichtet worden seien. Eine dritte etwas im Unmuthe geschriebene Klage wollen wir der Unparteilichkeit wegen ebenfalls anführen: dieser Bericht sieht die Quelle der ungeheuer vielen Vergehen außer den vielen Winkelwirthschaften in den geringfügigen Strafen der Schuldigen oder gar in ihrer völligen Straflosigkeit. Der nur etwas schlaue Schuldige wird der Strafe fast immer entgehen; er legt sich nur auf hartnäckiges Lügen. Die vom Volke gewählten, daher zu abhängigen Richter, wo ohnehin das Gesetz Strafumwandlung gestattet, sprechen das Minimum der Strafe aus. Das Obergericht nun hört schöne Advocaten-Memoires, ohne die Schuldigen zu sehen (was oft eine andere Ueberzeugung begründen würde) und mildert noch diese ohnehin milde Strafe. Komme endlich noch der Regierungsrath und lasse auf den Bericht des Zuchthausdirectors bis auf $\frac{1}{4}$ der Strafe nach, so daß zuletzt ein schlechter Kerl noch zu einem interessanten Subject werde. Mit solchen Advocaten-Manövern seien seit einigen Jahren 5 bis 6 Morde am Ende mit 1 bis 4 Jahren Verweisung davon gekommen. — So dieser aus dem Jura stammende Bericht.

V. Gesetzgebungscommission.

Der Bericht derselben ist noch nicht eingelangt. Wir bemerken bloß, daß der Regierungsrath der Gesetzgebungscommission zur Revision des Code civil im Jura einen Credit von Fr. 4000 eröffnet hat.

Das Justizdepartement und die Justizsection hielten im Jahr 1840 57 Sitzungen.

Polizeisection.

Ohne daß das Jahr 1840 für die Polizeisection von Vorfällen besonderer Natur oder außerordentlicher Wichtigkeit begleitet gewesen wäre, nahmen die gewöhnlichen Geschäfte des ihr durch das Decret vom 20. Juni 1833 angewiesenen Wirkungskreises ihre Zeit so in Anspruch, daß auch in diesem Jahre die längst gewünschten Arbeiten in Betreff der Revision des Landjäger-Reglementes, der Organisation der Centralpolizeidirection und der Errichtung einer Anstalt für junge Verbrecher noch nicht zum Ziele gelangen konnten. Indessen sind der Polizeisection seit dem Ablaufe dieses Verwaltungsjahres von dem Herrn Centralpolizeidirector die Entwürfe zu den beiden erstern Arbeiten eingereicht worden, und es wird die Aufgabe des nächsten Jahresberichtes sein, hierüber specieller einzutreten. Was den letztern, vielleicht noch wichtigern Gegenstand betrifft, so hat sich die Polizeisection noch vor dem Empfange des vom Herrn Zuchthausdirector von Ernst über die Einrichtung einer Anstalt für junge Verbrecher verlangten Gutachtens (siehe die Verwaltungsberichte von 1838 und 1839) bewogen gefunden, dem Regierungsrathe im Laufe des Jahres 1840 ein vorläufiges Programm über die Erweiterung der Anstalt zu Thorberg zu einer solchen Anstalt vorzulegen, sie sah sich dazu nicht nur durch das längst gefühlte Bedürfniß des Vorhandenseins einer eigenen Enthaltungsanstalt für junge Verbrecher bemüßiget, sondern auch durch die bedeutende Zunahme der Sträflinge des Zuchthauses und die daraus entstehende Nothwendigkeit, einige Classen dieser Züchtlinge anderswohin zu verlegen. Nach mehreren abgehaltenen Augenscheinen schien der Polizeisection das unbenutzt stehende Kornhaus zu Thorberg den geeigneten Raum und die zweck-

mäßige Localität hiefür darzubieten. In diesem von Stein und auf drei Stockwerken aufgebauten Gebäude circa 64 Schritte lang und 20 Schritte breit, könnte ohne sehr namhafte Kosten auf der einen Seite eine ziemliche Zahl einzelner Zellen, und auf der andern die nöthige Zahl sonstiger Schlaf = Speise = und Arbeitszimmer, nebst Zimmer für die Oekonomie, das Aufseher-Personale und die Direction, auf wenigstens 60 — 70 Enthaltene berechnet, eingerichtet werden. Diese Anstalt wäre sodann bestimmt, folgende Classen von Sträflingen aufzunehmen:

1. Die durch Strassentenz zu einer Zuchthaus = oder Gefangenschaftsstrafe verurtheilten, jungen, noch nicht zum heiligen Abendmahle zugelassenen Verbrecher.

2. Die durch Strassentenz zur Gefangenschaft oder zur Enthaltung an einem von der Regierung zu bestimmenden Orte Verurtheilten.

3. Die sogenannten Staatsgefangenen.

4. Diejenigen Individuen, welche in Anwendung der Säkung 155 des Personenrechtes, kraft älterlicher Gewalt mit Bewilligung des Regierungsrathes an einem öffentlichen Enthaltungsorte eingesperrt werden.

Diese Classification wäre immerhin nicht als absolut bestimmende Norm zu betrachten, sondern es müßte der Vollziehungsbehörde vorbehalten bleiben, allfällig noch andere Classen von Verbrechern in diese Anstalt zu verlegen. Es wurde dieses Programm von dem Regierungsrathe vorläufig genehmigt und dem Baudepartemente mit dem Auftrage zugewiesen, mit Beförderung die nöthigen Pläne und Kostenberechnungen zu obigen Einrichtungen auszuarbeiten und vorzulegen. Unterdessen reichte auch Herr von Ernst sein ausführliches Gutachten ein, welches nach vorangegangener Prüfung dem Hochbauinspector überwiesen wurde, um dasselbe bei seinen aufzunehmenden Plänen und Derisiven zu berücksichtigen. Dem Ergebniß dieser Arbeiten wird

nun vor der Hand entgegengesehen, und es ist zu hoffen, daß diese um einen Schritt weiter vorgerückten Einleitungsvorkehren bald zu einem wirklichen und befriedigenden Resultate sich gestalten werden.

Einen andern nicht unwichtigen Gegenstand der Berathungen der Polizeisection bildete die Untersuchung der Frage über die Zweckmäßigkeit der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ertheilung des Landrechtes oder die Naturalisation: Sie erhielt nämlich vom Regierungsrathe den Auftrag zu untersuchen, ob es nicht der Fall sein möchte, die daherigen Vorschriften dahin zu modificiren, daß in Zukunft die Erwerbung des Bürgerrechtes im Cantone an das Beding eines längern Aufenthaltes in demselben geknüpft werden sollte. Die Polizeisection mußte finden: Der außerordentliche Zudrang von Fremden, die sich seit der neuen Ordnung der Dinge um das hiesige Staatsbürgerrecht beworben haben, und der Umstand, daß in Folge dessen mitunter einige dem Lande wenig vortheilhafte Acquisitionen gemacht worden sind, begründe allerdings die Meinung, daß die bisherigen Vorschriften über die Erwerbung des bernischen Staatsbürgerrechtes nicht mehr genügend seien, und in dem Sinne einiger Modificationen bedürfen, daß durch die dem Bewerber aufzuerlegende Bedingung eines längern Aufenthaltes im Gebiete der Republik Bern einerseits der allzugroße Zudrang verhindert, und anderseits eine größere Garantie für würdige Acquisitionen bezweckt werden sollte. Die Polizeisection entwarf nach diesem Grundsätze ein neues Gesetz über die Ertheilung eines Staatsbürgerrechtes an Fremde und legte es dem Regierungsrathe zur weitem Verfügung vor.

Es mögen hier auch mit einigen Worten erwähnt werden die Grundsätze und das System, welches bisher die Polizeisection wie der Regierungsrath im Einklange mit den Forderungen der Staatsverfassung in Betreff der religiösen

Versammlungen, und namentlich wegen der Neutäufersecte, befolgen zu sollen glaubte. Bei Anlaß verschiedener diese Punkte berührender Reclamationen von Gemeindsbehörden, wurde stets die Ansicht ausgesprochen; daß, da die Verfassung die freie Religionsmeinung garantiere, der Staat hinsichtlich der Zusammenkünfte, welche zum Zwecke religiöser Unterhaltung Statt finden, nicht im Falle sei, dieselben zu verhindern und vorgehend von Polizeiwegen dagegen einzuschreiten; ebensowenig hinsichtlich der Kinder-Taufe und des Genusses des heiligen Abendmahles, als rein religiöser Handlungen, Zwangsvorschriften aufzustellen: daß, wenn aber bei solchen Zusammenkünften Handlungen begangen würden, welche den bestehenden Polizeivorschriften oder den Geboten der Sittlichkeit zuwider sein sollten, es alsdann in der Aufgabe der Polizeibeamten und Gemeindsbehörden liege, mit Ernst einzuschreiten und die Fehlbaren dem Richter zur Bestrafung zu verleiden. Was hingegen den Besuch der Schule und der Unterweisungen anbetrifft, so wurde stets der Grundsatz festgehalten, daß auch die Kinder der Neutäufer schul- und unterweisungspflichtig seien, und nach den Bestimmungen der dießfalligen Vorschriften dazu gehalten werden sollen.

I. Allgemeine Sicherheitspolizei.

A. Centralpolizei.

Unter der thätigen und einsichtsvollen Führung des vom Großen Rathe wiederbestätigten Directors, des Herrn Regierungsraths Weber, hat die Centralpolizeidirection im Jahre 1840 laut der von ihr eingegebenen Tabelle im Wesentlichen Folgendes geleistet:

Neue Pässe ertheilt	837
Neue Wanderbücher	460
Patente aller Art	1827
Gehabte Arrestanten	697

Personen von Bern austransportirt	572
Bewilligungen an entlassene Schellenwerker zum Eintritte in die Hauptstadt ertheilt	407
Eintrittsbewilligungen an Amts- oder Cantons- verweisungen	46
Ausschreibungen	1290
Einsperrungsstrafen vollzogen	323
Entlassene Sträflinge spedirt	233
Verbrecher ausgeliefert	27
und anhergeliefert	27

Seit den letzten 10 Jahren haben die Geschäfte der Centralpolizeidirection beinahe in jedem Zweige der Polizei zugenommen. Die Ertheilung der Pässe, die vor 1838 auf den Oberämtern Statt fand, und auf welche die größte Aufmerksamkeit und Genauigkeit verwendet werden muß, nahm die Centralpolizeidirection sehr in Anspruch. Auch das Patentwesen hat sich beträchtlich vermehrt, obschon eine Menge von Bewerbungen wegen fehlenden Requisiten abgewiesen wurden. Die Ausschreibungen der Verbrecher und Vergehen sind weit zahlreicher als jemals.

Ungeachtet dieser allmählig zunehmenden Vermehrung der Geschäfte ist das Personale der Bureaux nicht vermehrt, sondern im Gegentheil durch Nichtwiederbesetzung vacant gewordener Stellen vermindert worden.

B. Landjäger-Corps.

Unter den besondern Dienstleistungen dieses Corps sind anzuführen :

Arrestationen von Verbrechern	787
„ von Verwiesenen und Eingegrenzten	284
„ wegen Unzucht, Trunkenheit und Streithändel	570

„	von falschen Steuerfassmlern	46
„	von unbefugten Hausirern	446
„	von Bagabunden und Bettlern	2853.

Abnahme von Polizeianzeigen 3229

Veränderungen im Corps:

Neu angenommene Landjäger:	Mann	27
Als untüchtig entlassen	„	10
Auf Verlangen entlassen	„	11
Pensionirt	„	—
Gestorben	„	7
In die Abtheilung der Sicherheits-		
polizei übergetreten	„	2.

Das Vermögen der Landjäger = Invalidencasse stieg auf 31. December 1840 auf Fr. 37,496. 46, und hatte sich somit um Fr. 925. 51 vermehrt.

C. Strafanstalten.

a. Die Strafanstalt zu Bern.

Wenn das Ergebnis vom Jahre 1839 in Bezug auf den Zustand dieser Anstalt als ein günstiges betrachtet werden konnte, so wird sich aus der nachfolgenden Darstellung erzeigen, daß sich das Ergebnis vom Jahre 1840 in verschiedenen Beziehungen, und namentlich in ökonomischer und sanitärischer Rücksicht noch vortheilhafter herausstellt. Leider haben wir in diesem Jahre den Austritt des bisherigen Directors von Ernst zu bedauern, der, nachdem er seit eilf Jahren seinem schwierigen und mühsamen Pensum mit seltener Sachkenntniß und unverdrossenem Eifer vorgestanden ist, aus Grund seiner geschwächten Gesundheit auf 1. Mai auf seine Stelle resignirte. Unterm 12. März hatte der Große Rath bereits den Herrn Joh. Jakob Neukom, Mitglied dieser Behörde, zu einem Director dieser Strafanstalt erwählt:

dessen Besonnenheit, Eifer und Pflichttreue mit Grund erwarten lassen, daß er seine wichtige Aufgabe durchaus befriedigend lösen werde.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar:

	Männer.		Weiber.		Total.	
	1840	1841	1840	1841	1840	1841
a. im Schellenhaus	77	96	14	14	91	110
b. im Zuchthaus	163	191	61	76	224	267
	240	287	75	90	315	377

Die Mittelzahl sämtlicher Sträflinge betrug $367^{293/366}$ im Jahre 1839 nur $309^{11/45}$.

Eingetreten sind 282, wovon 1 von Pruntrut hieher verlegt.

Ausgetreten sind:

1. mit Zeitvollendung	126
2. „ Strafnachlaß	57
3. „ Tod	11
4. durch Verlegung	26
	<hr/>
	220.

Recidivsträflinge traten ein:

a. ins Schellenhaus	12
b. ins Zuchthaus	42
	<hr/>
	54.

Die Gesamtzahl der in beiden Häusern enthalten gewesenen Recidivsträflinge betrug 95, nämlich 29 im Schellenhaus und 66 im Zuchthause. Von diesen befanden sich

63 zum zweiten, 24 zum dritten, 5 zum vierten und 3 zum sechsten und siebenten Male in der Strafanstalt. Unter den Zuchthausgefangenen befanden sich 25 Männer und 4 Weiber, welche bloß zur Enthaltung, Einsperrung, Einschließung oder Gefangenschaft verurtheilt worden. Darunter sind auch 8 noch nicht zum heiligen Abendmahle admittirte Gefangene begriffen.

Von den 377 auf 31. December 1840 in der Anstalt enthalten gewesenen Sträflingen waren 300 peinlich und 77 polizeirichterlich beurtheilt worden, und es waren unter denselben 337 Cantonsbürger, 27 Schweizer aus andern Cantonen und 13 Ausländer, mit Inbegriff eines Heimathlosen.

So nothwendig es für die Ordnung und Disciplin in einer Strafanstalt und die zweckmäßige Behandlung der Sträflinge überhaupt ist, ein tüchtiges und seiner Aufgabe gewachsenes Aufseherpersonale zu besitzen, so schwierig ist in unserer Anstalt die Erreichung dieses Zweckes. Der strenge Dienst einerseits und die verhältnißmäßig geringe Besoldung andererseits hat nothwendig zur Folge, daß es entweder schwer hält, tüchtige Personen zum Aufseherdienst zu erhalten, oder daß ein öfterer Wechsel derselben unvermeidlich ist. Und wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß die Anstalt mehrere in jeder Beziehung vortreffliche Zuchtmeister und Zuchtmeisterinnen besitzt, so ist es doch auch Thatsache, daß andere selbst von den ältern trotz aller Belehrungen und Zurechtweisungen nicht dahin kommen, ihre Aufgabe gehörig aufzufassen. Diese Umstände sind jedoch nicht neu und ihre Wirkungen haben sich im Jahre 1840 nicht nachtheiliger gezeigt als früher.

Das Betragen der Sträflinge war im Ganzen genommen befriedigend. Eine einzige Entweichung hat stattgefunden, und zwar von der Arbeit an der großen Schanze: der Entwichene wurde in Zeit 8 Tagen wieder eingebracht. Die eintretenden Sträflinge wurden wie bisher durch den Director

abtheilungsweise über ihr Verhalten instruirt und bei diesem Anlasse sogleich provisorisch classificirt. In dieser Classification fand jedoch eine Abweichung gegen das frühere Verfahren Statt, indem jetzt nur die Rückfälligen der Classe der Schlechtern zugetheilt, alle Andern aber in die Prüfungsclasse gesetzt wurden, während früher auch die Uebelbeleumdeten oder hartnäckigen Lügner in die Classe der Schlechtern kamen. Das Motiv zu dieser von dem Director vorgenommenen Abänderung lag in der Ansicht, daß die Rückfälligen einer andern Behandlungsart unterworfen werden müssen, daß aber den übrigen Sträflingen ihre frühern Vergehen in ihrer Beurtheilung in Rechnung gebracht worden seien, und daß deren Classification in der Anstalt nur von ihrem Betragen seit ihrem Eintritte in dieselbe abhängen müsse. Die auf 31. December 1840 in der Anstalt befindlichen Gefangenen waren in folgendem Verhältnisse classificirt:

Prüfungsclasse	129
Classe der Bessern	88
Classe der Schlechtern	160,
worunter 95 Rückfällige.	

Im Jahre 1840 hatte die Anstalt durchschnittlich per Tag $8\frac{7}{365}$ Kranke, mithin auf die Gesamtzahl der Sträflinge nur circa $2\frac{1}{4}$ per 100. Im Jahr 1839 war das schon damals als sehr günstig betrachtete Verhältniß der Krankenzahl $4\frac{1}{282}$ und $12\frac{7}{8}$ Kranke auf den Tag. An innerlichen Krankheiten litten 621 Züchtlinge, wovon 597 geheilt, 14 gebessert wurden und 10 starben (einen, der sich selbst entleibte, nicht inbegriffen). An chirurgischen Krankheiten litten 51 Gefangene, davon wurden geheilt 47, und gebessert 4.

Obschon sich die Zahl der Sträflinge im Jahr 1840 außerordentlich vermehrt hatte, konnten doch alle gehörig und viele davon abträglich beschäftigt werden. Die Nachfrage nach Züchtlingen zu Arbeiten bei Privaten war so stark, daß auf diesen Arbeiten mit Inbegriff derjenigen für den

Staat bei Fr. 5000 mehr verdient wurden, als in keinem der frühern Jahre, und zwar ohne daß der Anstalt in irgend einer andern Beziehung der geringste Nachtheil daraus hervorgegangen wäre. Die Arbeiten der Sträflinge bestanden, außer den oberwähnten und dem Landbau, dem als der gesündesten und zugleich vortheilhaftesten Beschäftigung besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, wie bisher in folgenden Handwerken: Weberei, Spinnerei, Schuhmacherei, Schreinerei, Zwirnerei, Bürstenbinderei und Drahtarbeiten. Für die Landwirthschaft wurden 3549 Männer und 3487 Weiber, zusammen 7036 Tagwerke verwendet, und damit verdient Fr. 11,582. 85, mithin $164\frac{3}{5}$ Rp. per Tagwerk (im Jahr 1839 Rp. 125). Die Torfgräberei im Löhrmoos erforderte 1585 Tagwerke, und es wurden 639 Doppelfuder Torf gegraben, für welche die Kosten an Fuhrlohn *ic. ic.* betrugen:

Fr. 3195. —

wird der Taglohn zu Bk. 7 dazu gerechnet,

mit „ 1109. 50

Fr. 4034. 50,

so betragen die Kosten des Doppelfuders durchschnittlich Bk. $67\frac{1}{2}$ (im Jahr 1839 Bk. $71\frac{1}{4}$). Für den Staat wurden 8694, für die Particularen 13,094, zusammen 21,788 Tagwerke verrichtet, und damit verdient Fr. 14,582. 77 (die Taglöhne für die Torfgräberei inbegriffen).

Der Verdienst aus der Fabrikation betrug Fr. 20,068. 35.

Davon kamen auf die Weberei Fr. 6513. 73,

„ „ „ „ Schuhmacherei „ 2808. 23,

„ „ „ „ Schreinerei „ 2622. 76.

Das Uebrige vertheilt sich auf die übrigen Fabrikationszweige. Gewoben wurden für die Anstalt und zum Verkauf: 27,622, für Particularen 55,282, zusammen 82,904 Ellen Tuch und Leinwand.

Die sämmtlichen Kosten der Anstalt beliefen sich auf Fr. 72,919. 33, was auf den Züchtling im Jahre Fr. 198 Rp. 14, im Tag Rp. 54 bringt. Der Verdienst dagegen belief sich auf Fr. 46,848. 55, so daß die Kosten nach Abzug des Verdienstes Fr. 26,070. 78 betragen, was auf den Züchtling im Jahr Fr. 70. 83, im Tag Rp. 19 bringt. Bloß der Unterhalt nach Abzug des Verdienstes kostete Fr. 4676 Rp. 33, also für einen Züchtling im Jahr Fr. 12. 71, im Tag Rp. 3 $\frac{1}{2}$. Wird der Verdienst auf sämmtliche Züchtlinge vertheilt, so bringt es auf jeden Fr. 127. 31 im Jahr, oder täglich Rp. 35 (im Jahr 1839 Rp. 27). Weil die Vorräthe an Lebensmittel auf Ende des Jahres größer waren, als zu Anfang desselben, so beliefen sich die Staatsbeischüsse an die Kosten der Anstalt auf Fr. 28,832. 16, während die sämmtlichen Kosten nach Abzug des Verdienstes, wie gesagt, nur Fr. 26,070. 78 ausmachten.

Die Seelsorge bei den Gefangenen reformirter Confession wurde mit weniger, wegen Krankheit erfolgter Unterbrechung durch Herrn Zuchthausprediger Fellenberg mit seinem gewohnten rühmlichen Eifer und Beharrlichkeit verwaltet. Der Confirmanden-Unterricht erstreckte sich auf sechs Knaben und ein Mädchen: von denen zwei Knaben zum heiligen Abendmahl admittirt wurden. Leider zeigte sich bei den wenigsten Empfänglichkeit für die Religion und Aufmerksamkeit bei dem Unterrichte. Krankenbesuche und Zellenbesuche bei Züchtlingen, die entweder frisch anlangten oder disciplinär einzeln eingesperrt waren, oder bei solchen, die freigelassen werden sollten, wurden von dem Herrn Zuchthausprediger nach bisheriger Uebung vorgenommen. Ueberdies wurde von demselben die Einrichtung getroffen, daß ihm täglich während zwei Stunden alle diejenigen Züchtlinge auf ein sicheres Sprechzimmer zugeführt wurden, mit welchen er zu sprechen wünschte.

Die Seelsorge der 25 katholischen Gefangenen

wurde durch den katholischen Pfarrer in Bern auf bisherige Weise besorgt.

Das Schulwesen der Strafanstalten hat im Laufe des Jahres 1840 ebenfalls keine Veränderung erlitten. Pflichtgetreu hat Herr Dängeli in wöchentlich 38 Schulstunden sein Pensum geleistet. Die Sträflinge waren in 10 verschiedenen Classen abgetheilt, wovon jedoch keine mehr als 40 Schüler enthielt. Unter den Gegenständen des Unterrichtes (den 4 Elementarfächern) wurden besonders das Schreiben und Rechnen mit Sorgfalt gelehrt, und es bekamen mehrere Sträflinge nach ihrer Freilassung den Nutzen, den sie durch den Unterricht für das bürgerliche Leben erworben hatten, dankbar an, so daß eine der Hauptabsichten der Schule für Strafanstalten erreicht wird. Mit verdankenswerther Uneigennützigkeit haben sowohl Frau Freudenberger als Herr Professor von Tschärner theilweise und unentgeltlich den Sonntagsunterricht übernommen. Dieser Sonntagsunterricht erstreckte sich über das Lesen, Schreiben und Bibelerklärung. Jeder protestantische Züchtling hat nunmehr ein neues Testament zu seinem persönlichen Gebrauche.

Die im Jahre 1839 vorbereitete Patronirung entlassener Sträflinge geht ihren stillen Gang fort, und es wurden bis den 31. December 1840 im Ganzen 49 Landesfinder und 4 Cantonsfremde patronirt. Leider stößt dieses einzig und allein auf das eigene Wohl der Züchtlinge berechnete Unternehmen auf bedeutende Hindernisse, die theils darin liegen, daß verhältnißmäßig wenige Züchtlinge sich der Patronirung, da sie durchaus freiwillig sein soll, unterziehen, indem unter den Gefangenen eine Abneigung gegen das Werk des Schutzaufsichtsvereins herrscht, theils aber, weil schon öftere Erfahrungen gezeigt haben, daß die Theilnehmer an diesem Werke die gewünschte Hülfe an Undankbare und Unwürdige verschwendet hatten.

b. Die Strafanstalt zu Bruntrut.

In Bezug auf das Administrative und Polizeiliche dieser Anstalt fielen weder Veränderungen noch Ereignisse vor, welche einer besondern Erwähnung verdienen. Was die industriellen und finanziellen Verhältnisse betrifft, so stehen dieselben für das Jahr 1840 nicht ungünstig. Der einzelne Sträfling fiel dem Staate nur für Fr. 96. 20, oder für Rp. 26 $\frac{1}{3}$ per Tag zur Last. Die beabsichtigte Einrichtung eines allgemeinen Websaales, wofür die Polizeisection sich bereits Pläne und Devise hat vorlegen lassen, wird die wohlthätige Folge haben, daß einerseits mehr Raum zur Enthaltung der Sträflinge gewonnen, andererseits aber die Weberei besser beaufsichtigt werden und daher auch ein erfreulicheres Ergebniß zeigen wird.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar :

	Männer.		Weiber.		Total.	
	1840	1841	1840	1841	1840	1841
a. im Schallenhaus	17	11	5	4	22	15
b. im Zuchthaus	34	40	14	14	48	54
	51	51	19	18	70	69

Eingetreten sind:

a. infolge Sentenz	23
b. „ Verlegung	26
	<hr/> 49

Ausgetreten sind:	
mit Zeitvollendung	19
„ 1/12 Nachlaß	19
„ Begnadigung	5
infolge Verlegung	4
mit Tod	3
	<hr/>
	50

Unter den Eingetretenen war einer Recidiv: die übrigen Recidiven waren durch Verlegung aus der Zuchtanstalt von Bern in diejenige von Pruntrut getreten. Die Heimathhörigkeit der sämtlichen 69 Sträflinge vertheilt sich also: daß davon 55 Cantonsbürger, 7 Schweizerbürger, 6 Landesfremde und 1 Heimathloser waren. Davon waren 21 in der Prüfungsclasse, 12 in der bessern und 36 in der Classe der Schlechtern.

64 Sträflinge waren peinlich, 5 polizeirichtertich beurtheilt worden.

Außer den eigentlichen Sträflingen umfaßt die Enthaltungsanstalt zu Pruntrut aber auch die Bezirksgefangenen. Solcher entweder im Untersuchungshaft oder infolge einer richterlich über sie verfügten Gefangenschaftsstrafe von weniger als 3 Monaten befanden sich im Jahr 1840 daselbst 94. Die Durchschnittszahl der Sträflinge betrug daher 68,29 täglich, oder der Gefangenen aller Classen 73,03

Die Hauptbeschäftigung der Sträflinge bestand in der Weberei und im Tagwerken bei Partikularen. In geringem Grade wurde auch die Schuhmacherei, die Schneiderei und das Spinnen betrieben. Mit dem Weben wurden Fr. 3025. 55, mit dem Spinnen zc. Fr. 103. 69, mit Schneidern und Schuhmachern Fr. 220. 16 verdient, während die Ausgaben für die Fabrikation sich auf Fr. 712. 40 beliefen. Die Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche für

die Anstalt verwendet wurden, können auf die Summe von Fr. 1608. 50 angeschlagen werden. Was überhaupt die finanziellen Verhältnisse der Anstalt betrifft, so ergiebt sich für das Jahr 1840 ein Ausgeben von Fr. 13,760. Rp. 33, worunter Fr. 6359. 48 als Staatsbeischüsse, und ein Ausgeben von Fr. 13,766. 69.

Der sanitarische Zustand der Anstalt war nicht der günstigste, indem die Zahl der Kranken ziemlich bedeutend war, und auch zwei Todesfälle Statt gefunden hatten.

C. Die Enthaltungs- und Kostgänger-Aufsichts-Anstalt zu Thorberg.

Es wurden hier verpflegt im Jahre 1840 19 Männer, 9 Weiber, also 28 Personen: im Laufe des Jahres waren eingetreten 14 und ausgetreten 10 Personen; auf Ende 1840 verblieben 13 Männer, 5 Weiber, also 18 Personen.

Unter jenen 58 Personen waren 19 verurtheilte Gefangene oder Sträflinge, eine wahnsinnig gewordene Landesverwiesene und 8 Kostgänger. Die Einrichtungen und Verhältnisse dieser Anstalten gestatten sowenig als früher eine für alle Enthaltene zweckmäßige und lukrative Beschäftigung einzuführen. Die Verwaltung beschränkte sich darauf, jeden so gut möglich nach seinen individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen zu beschäftigen, mit Berücksichtigung ihres Alters, Standes und ihrer Bildung, wobei die Landarbeiten, Pflanzungen und etwas Spinnerei die Hauptbeschäftigung waren. Die Krankenpflege und Seelsorge wurden nach bisheriger Uebung durch den Pfarrer und Arzt zu Krauchthal versehen.

Unter der Zahl der Enthaltene befanden sich fünf Mitglieder der sogenannten VII. Commission der Stadtverwaltung von Bern, welche als Folge des Reactionsversuches im Jahr 1832 durch obergerichtliches Urtheil vom 30. December 1839 zur Einsperrung verurtheilt worden,

und bei dem Großen Rathe nicht um den Erlass ihrer Strafe eingekommen waren. Ihre Behandlung als Staatsgefängene wurde durch ein von dem Centralpolizeidirector erlassenes Reglement geordnet, und entsprach allen Forderungen der Humanität, soweit als der Strafzweck es zuließ.

D. O b e r a u f s i c h t ü b e r d i e G e f a n g e n s c h a f t e n .

Stets erheben sich neue Klagen über den mangelhaften Zustand der Gefangenschaften in einzelnen Amtsbezirken. In Bezug auf diejenigen von Freiberg und Ober-simmenthal fand sich die Polizeisection veranlaßt, gegen das Baudepartement das Ansuchen um wünschbare Abhülfe zu wiederholen. Für Freiberg hatte der amtliche Bericht das Nämliche gerügt: durch einen vom Regierungsrathe genehmigten Antrag des Baudepartementes wird jetzt diesem Uebelstande abgeholfen. Eine durchgreifende Verbesserung des Zustandes der Gefängnisse konnte jedoch aus dem Grunde noch nicht zum Gegenstande näherer Berathung gemacht werden, weil dieselbe mit der Frage über die Aufstellung der verfassungsmäßigen Criminalgerichte und die Errichtung von Centralgefangenschaften in engster Berührung steht. Indessen legte die Polizeisection dem Regierungsrathe dennoch einige Gedanken hierüber zur nähern Würdigung vor. Es wird nämlich das alte Schellenwerkgebäude in Bern als sogenannte äußere Gefangenschaft benützt, um hauptsächlich diejenigen Untersuchungsgefangenen des Amtsbezirkes Bern dahin zu verlegen, welche nach erkannter Vollständigkeitsprüfung der Prozedur ihrem Urtheile abwarten müssen. Bloß den Geschlechtern nach gesondert, sind nun diese Gefangenen oft Monate lang ohne Beschäftigung in einigen Zimmern vertheilt, oft ziemlich zahlreich im nämlichen Zimmer vereinigt. Dieser Uebelstand rührt größtentheils vom Local selbst her, das weder hinsichtlich seiner sanitarischen Beschaffenheit noch hinsichtlich

der polizeilichen Sicherheit irgend eine genügende Garantie gewährt. Es findet sich aber dieser Uebelstand in beinahe allen Gefangenschaften der Amtsbezirke vor. Daher fasste die Polizei den Gedanken, eine Einrichtung zu treffen, die dem bestehenden Uebel soweit möglich abhelfen und dem Geiste unsrer Verfassung und den Fortschritten in dem Gefangenschaftswesen unsrer Zeit entsprechen würde. Diese Einrichtung bestände in der Erbauung eines Centralgefängenschaftshauses an der Stelle des jetzigen alten Schellenwerks, in welchem das Zellen-system eingeführt, die Gefangenen absondert gehalten und zweckmäßig mit Arbeiten unter Aufsicht beschäftigt würden. Diese Centralgefängenschaft wäre dann vorzugsweise zur Aufnahme nicht nur der Gefangenen des Amtsbezirkes Bern, zu Abwartung ihres endlichen Urtheiles, sondern aller Gefangenen aus den Gefängnissen der Amtsbezirke, die sich im gleichen Falle befänden, und deren Prozedur criminalrichterlich beurtheilt würden, bestimmt.

E. Aufsicht über die Rettungs- und Löschanstalten.

Verschiedenen Gemeinden wurden von dem Regierungsrathe auf den Antrag der Polizeisection für die Anschaffung neuer Feuer-sprizen Beisteuern zuerkannt, wenn die Untersuchung der Sprizen durch einen Sachverständigen ein befriedigendes Resultat gewährte: so wurden verabreicht:

der Gemeinde	Latterbach	Fr.	100	—
„	„	„	32	—
„	„	„	135	—
„	„	„	56	—
„	„	„	64	—
„	„	„	76	80

Summa Fr. 463. 80.

Der Ortsbehörde von Bern wurden die üblichen Fr. 800 als Beitrag des Staates an den Kosten der Löschanstalten

und des Brandcorps verabreicht. Die strenge Handhabung der Vorschriften der Feuerordnung wurde, wo nöthig, anempfohlen, und als infolge der großen Trockenheit sich nicht nur im Canton Bern, sondern auch in benachbarten Cantonen häufige Waldbrände ereigneten, erließ der Regierungsrath auf den Vorschlag der Polizeisection eine öffentliche Bekanntmachung, wodurch dem Publikum die größtmögliche Vorsicht beim Anzünden von Feuern in der Nähe von Waldungen anempfohlen, und den sämtlichen Polizeibeamten zur Pflicht gemacht wurde, auf jede Erscheinung sorgfältig zu achten, welche Besorgniß von Feuergefährdung einflößen könnte: die bestehenden Forstgesetze streng zu handhaben und eben so streng auf die gefährliche Classe von Vagabunden, die öfters ihr Quartier in Wäldern aufschlagen, wachsam zu sein.

F. Ertheilung von Prämien für Lebensrettung.

28 Fälle wurden der Polizeisection bekannt, wo jemand durch die Hülfeleistung eines andern bei Anlaß irgend eines unglücklichen Ereignisses vom wahrscheinlichen Tode gerettet wurde. Sie fand sich jedoch veranlaßt, nur in 17 Fällen, wo der Hülfeleistende sich durch persönlichen Muth und Gefährdung seines eigenen Lebens auszeichnete, Recompenzen zu ertheilen. Die für ganz außerordentliche Fälle dieser Art bestimmte Medaille wurde Niemanden ertheilt. Besondere Erwähnung verdient das durch Entschlossenheit und Menschenliebe sich auszeichnende Benehmen des Ulrich Senn von Wasen bei einer daselbst ausgebrochenen Feuersbrunst. Er erhielt zum Zeichen der Anerkennung seiner lobenswerthen Handlungsweise eine Recompens von Fr 48.

G. Anzeigen von Unglücksfällen oder außerordentlichen Todesfällen.

Im Laufe des Jahres erhielt die Polizeisection 36 Anzeigen von Feuersbrünsten, und die amtlichen Berichte

über 60 außergewöhnliche Todesfälle und über 20 Selbstentleibungen. Unter den außergewöhnlichen Todesfällen zeigen sich 23 Fälle von Ertrinken, 3 Fälle, wo übermäßiger Genuß von gebrannten Getränken die Todesursache war, 1 Fall von Erfrieren, 1 Fall einer tödtlichen Verletzung durch einen Schuß, 1 Fall, wo die betreffende Person vom Blitz erschlagen wurde; die meisten übrigen Todesursachen waren das Verunglücken beim Holzflößen, oder unter einem Fuhrwerke u. s. w. Unter den Selbstentleibungen erzeugen sich 11 Fälle, wo mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann, daß die Urheber davon gemüthskrank waren. Bei mehreren derselben blieb der Veranlassungsgrund unbekannt. Unter den Todesarten kamen 14 Selbsterdrosselungen, 4 Fälle von Ertränken, 1 Selbstvergiftung und 1 Fall von Selbsterschießen vor.

II. Criminalpolizei.

In criminalpolizeigerichtlicher Beziehung beschäftigte sich die Polizeisection theils mit der Prüfung der monatlichen Rapporte der Gerichtspräsidenten über die bei ihnen anhängig gemachten Criminal- und Polizeigeschäfte, wobei sie sich hin und wieder veranlaßt fand, sowohl gegen einzelne Gerichtspräsidenten als gegen das Obergericht Bemerkungen über den langsamen Untersuchungsgang fallen zu lassen; theils behandelte sie, soweit es nicht unmittelbar durch die Centralpolizeidirection geschah, Fragen über Auslieferung oder Unberlieferung von Verbrechern (die Zahl dieser Fälle belief sich auf 13), theils endlich behandelte sie definitiv oder vorbereitungsweise die Begehren um Strafnachlaß oder Strafumwandlung von Criminal- und Polizeistrafen, und es belief sich die Zahl solcher Begehren auf nicht weniger als auf 389. Unter diesen waren die Begehren von 97 Individuen begriffen, welche in der Untersuchung über den Reactionsversuch

vom Jahre 1832 implicirt waren und vom Großen Rathe ohne Ausnahme auf ihr Bittgesuch von der Strafe, nicht aber von den Kosten liberirt wurden. Auch wurden denjenigen Theilnehmern am sogenannten Oberriederzuge (1837), die sich darum bewarben, vom Großen Rathe die ihnen auf-erlegten Strafen erlassen.

Im Uebrigen hielt die Polizeisection bei der Behandlung der Strafnachlaß- und Strafumwandlungsbegehren die bisherigen Grundsätze, und zwar eher etwas strenger, fest. Unter den merkwürdigern Begnadigungsfällen vom Jahre 1840 erscheint auch derjenige der Rosina Käsermann von Leuzingen, welche wegen Vergiftung ihres Ehemannes durch obergerichtliches Urtheil vom 7. März 1840 zur Todesstrafe durch Enthauptung verurtheilt worden war, von dem Großen Rathe durch Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslängliche Kettenstrafe begnadigt wurde, und zwar hauptsächlich in Berücksichtigung des Umstandes, daß, nach dem Dafürhalten dieser Behörde, kein criminalrechtlicher Beweis der prämeditirten bestimmten Absicht zu tödten gegen die Käsermann vorhanden war.

Die Auslieferung von Verbrechern betreffend, mag hier noch eines Umstandes erwähnt werden, der sich auf das Concordat über die Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen bezieht. Es enthielt nämlich ein vorörtliches Kreis-schreiben an sämtliche Stände die Anzeige, daß eine Mehrheit der concordirenden Cantone die seit einer Reihe von Jahren als Gegenstand der Tagsatzungsverhandlungen in Frage getretene Erläuterung jenes Concordates dahin erklärt habe; daß unter dem Ausdruck „Stellung eines Fehlbaren in Polizeifällen“ lediglich die Insinuation der denselben betreffenden Requisitorialien und die Aufforderung an den Fehlbaren einer solchen Insinuation Folge zu leisten, zu verstehen sei, ohne daß dessen wirkliche Stellung auf irgend eine Weise durch Anordnung von Zwangsmitteln gefordert werden dürfe.

Der Regierungsrath eröffnete jedoch dem Vororte rückantwortlich, daß er diese Schlußnahme für den Canton Bern nicht als verbindlich ansehen könne, und sich gegen jede dießfallige Zumuthung aus dem Grunde verwahren müsse, weil er den durch jene Erklärung ausgesprochenen Ansichten keineswegs beipflichten könne, sondern bei denjenigen verharre, die dahin gehen, daß die Auslieferung eines Fehlbaren in Polizeifällen an den requirirenden Richter allerdings statt finden müsse, wenn er dem erhaltenen Requisitorium zur freiwilligen Stellung keine Folge leisten wolle. Der Regierungsrath behielt sich gleichzeitig das Recht vor, gegen Fehlbare in Polizeifällen aus den concordirenden Cantonen diejenigen polizeilichen Anordnungen zu treffen, welche ihm geeignet scheinen werden, ihre persönliche Stellung vor dem hiesigen Richter zu bezwecken.

III. Fremdenpolizei.

Die Polizeisection ertheilte im Laufe des Jahres 1840 nach jedesmaliger Prüfung der Legitimationschriften an Fremde Aufenthaltsbewilligungen, und auf ihre Anträge hin wurden an 76 Fremde Niederlassungsbewilligungen zugefertigt. *) Auf 31. December 1840 war der Stand der mit Niederlassungs- oder Toleranzbewilligungen im Canton befindlichen Fremden, mit Ausnahme der Schweizer, in Bezug auf Zahl und Heimathhörigkeit folgender:

Heimath,	Niedergelassene,	Tolerirte,	Totale.	
1. Badenser	66	11	77	
2. Baiern	18	9	27	
3. Hessen	8	3	11	
	Transport	92	23	115

*) Ein amtlicher Bericht wünscht bei der Uebersahl von Handwerkern, und daher abnehmendem Vordienst, Vorsicht bei Ertheilung von Niederlassungsbewilligungen und mehr Garantie, namentlich durch Geldhinterlagen.

Heimath,	Niedergelassene, Tolerirte, Totale.		
	Transport	92	23
4. Hannoveraner	3	1	4
5. Oestereicher	8	2	10
6. Oldenburger	„	1	1
7. Preußen	3	3	6
8. Sachsen	9	4	13
9. Würtemberger	62	13	75
10. Freie Hansestädter	4	2	6
11. Belgier	„	11	11
12. Dänen	1	„	1
13. Engländer	4	7	11
14. Franzosen	444	27	471
15. Holländer	1	2	3
16. Parmesaner und Toskaner	1	1	2
17. Polen	2	11	13
18. Russen	„	11	11
19. Sardinier	69	11	80
20. Spanier	„	1	1
21. Amerikaner	1	1	2
22. Heimathlose	„	35	35
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	704	167	871.

Also 41 mehr als im verflossenen Jahr.

Aus dem Berichte der Centralpolizeidirection über die im Jahre 1840 vorgenommenen Fremden-Revision ergab es sich, daß dieser Zweig der Polizeiverwaltung seinen möglichst geregelten Gang hat. Die Einbringung von neuen Legimationschriften geschieht zwar nicht mit der gewünschten Pünktlichkeit; allein die Ursache liegt meistens mehr in der Zögerung von Seite der betreffenden Heimathbehörden, als in dem Willen der angesessenen Fremden. Darauf aufmerksam gemacht, daß bernische Angehörige im Canton Waadt, hinsichtlich ihrer dortigen Niederlassung, Bedingun-

gen unterworfen seien, welche mit dem Concordate im Widerspruche liegen, indem sie namentlich hohe Gebühren zu bezahlen haben, sah sich die Polizeisection veranlaßt, diesorts mit dem Justiz- und Polizeidepartement des Cantons Waadt in Correspondenz zu treten und Aufschlüsse zu verlangen, wie es hinsichtlich der Niederlassung bernischer Angehöriger im Canton Waadt gehalten sei, und ob diesorts wirklich Abweichungen von den Bestimmungen des Concordates Statt finden. Es ergab sich aus den erhaltenen Aufschlüssen, daß die gegenwärtig im Canton Waadt angesessenen Berner-Familien Gebühren zu entrichten haben, welche bei einigen für die auf 5 Jahre gültige Niederlassungsbewilligung auf nicht weniger als Fr. 16 und für die jeweilige Erneuerung auf Fr. 5 ansteigen. Die waadtländischen Behörden suchten zwar darzuthun, daß eine bedeutende Anzahl von Berner-Familien je nach ihrer ökonomischen Lage geringere Gebühren und selbst gar keine zu entrichten haben; so daß sich die jährliche Einnahme, auf die sämmtlichen in der Waadt angesessenen Berner-Familien berechnet, im Durchschnitte auf nicht ganz Fr. 8 für jede Familie belaufe, und also die concordatmäßige Niederlassungsgebühr nicht übersteige. Die Polizeisection fand zwar dieses Verfahren mit dem Sinne des Concordates nicht in Harmonie, und eben so wenig mit der Art und Weise, wie im Canton Bern die Waadtländer behandelt werden, welche keine andern finanziellen Leistungen zu entrichten haben, als die eigenen Cantonsangehörigen, z. B. das Hinterfählgeld und das Heirathseinzuggeld; da indessen die waadtländischen Behörden die Zusicherung aussprachen, daß in Bezug auf die Niederlassungsverhältnisse zu Gunsten der im Canton Waadt angesessenen Berner für die Zukunft Erleichterungen zu erwarten seien, so glaubte sich die Polizeisection einstweilen an dieser Zusicherung begnügen zu sollen und behielt lediglich die Rechte des Standes Bern auf allfällige Reciprocität vor.

Die Verhältnisse der Heimathlosen haben keine wesentliche Veränderung erlitten. In Betreff der an Cantonsfremde zu ertheilenden Heirathsbewilligungen wurde auf den Antrag der Polizeisection ein Kreis Schreiben an die sämmtlichen Stände erlassen, wodurch Aufschluß über die dortseitigen Heirathsrequisite verlangt wurde, um durch deren genaue Kenntniß den Staat wo möglich vor allen Nachtheilen zu bewahren, welche durch Außerachtlassung irgend einer durch die Gesetze des Heimathcantons vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Ertheilung solcher Bewilligungen für den hiesigen Stand entstehen dürften. Die Polizeisection behandelte 27 Gesuche von Fremden um Ertheilung einer Bürgerrechtsankaufsbewilligung, und auf ihre Anträge hin wurden vom Großen Rathe 11 Fremden die Naturalisation ertheilt, wovon 3 Schweizer anderer Cantone, 5 Würtemberger, 2 Franzosen, 1 Baier.

IV. Gewerbepolizei.

Hinsichtlich der Polizei über Maß und Gewicht ist zu bemerken, daß im Jahre 1840 keine allgemeine Nachschau veranstaltet wurde. Im öffentlichen Verkehr findet die neue Maß- und Gewichtordnung mehr und mehr Eingang. Es wäre zu wünschen, daß derselben auch im Privatverkehr durch den selbst eigenen Willen des Publikums Bahn gebrochen, und die alten Maße und Gewichte allmählig daraus verschwinden würden. Mit großen Opfern hatte die Regierung dazu Hand geboten durch den Ankauf eines bedeutenden Vorraths neuer Maße und Gewichte, welche in kostenden Preisen dem Publikum überlassen wurden, zu einer Zeit, wo die gewöhnlichen Lieferanten noch nicht gehörig damit versehen sein konnten. Nur langsam fand jedoch der Ankauf dieser obrigkeitlichen Maße und Gewichte Statt, und es mußte sich die Polizeisection überzeugen, daß das Publikum zwar gern die

Vorthelle der neuen Maß- und Gewichtordnung annahm, aber jedes Opfer scheute, um der Regierung Hand zu bieten zu einer durchgreifenden Vollziehung des Gesetzes. Sehr zu wünschen wäre es, daß die sämtlichen Regierungsstatthalter es sich zur besondern Pflicht machen würden, auf die strenge Handhabung der neuen Maß- und Gewichtordnung zu wachen, damit endlich der wohlthätige Zweck derselben erreicht, und nur ein gleichförmiges Maß und Gewicht sowohl im öffentlichen als allmählig auch im Privatverkehr gebraucht werde. Auf den 15. Januar 1840 bestand der Vorrath an obrigkeitlichen Verkehrsmaßen und Gewichten noch in einem Werthe von Fr. 32,000. Zur Erleichterung des Publikums sowohl, als im Interesse des Staates wurden die bisherigen Preise noch tiefer gesetzt, der Verkauf der Eisengewichte statt in ganzen Assortiments, stückweise gestattet, und damit begonnen, die vorhandenen Depots allmählig eingehen zu lassen. Hinsichtlich der Stelle des Inspectors für Maß und Gewicht, welche nach dem Gesetz vom 27. Junius 1836 durch den Großen Rath zu besetzen war, wurde von dieser Behörde unterm 7. Mai 1840 die Modification beschlossen, die Wahl dieses Beamten dem Regierungsrathe zu überlassen.

In das Gebiet der Wirthschaftspolizei gehört ein von dem Regierungsrathe erlassenes Kreis Schreiben, welches auf eingelangte Klagen über unvollständige Handhabung dieses Zweiges der Polizeiverwaltung und in der Ueberzeugung, daß eine Menge der vorkommenden Schlägereien und Nachtunfugen eine Folge davon seien, durch die Polizeisection beantragt wurde, und wodurch sowohl die Regierungsstatthalter als die Gerichtspräsidenten darauf aufmerksam gemacht wurden, daß, wenn auf der einen Seite durch Vermehrung der Wirthschaften dem allgemeinen Bedürfnisse und dem Grundsatz der Gewerbefreiheit Rechnung getragen worden, auf der andern für die Bewahrung der persönlichen Sicherheit und guten Ordnung eine strenge Handhabung der beste-

henden Polizeivorschriften unerlässlich sei, welche ihnen demnach zur ernstesten Pflicht gemacht werde. In Folge eingelangter Reclamation und im Interesse der öffentlichen Religiosität und Kirchlichkeit erlitten die bisherigen Befugnisse der Regierungsstatthalter eine Beschränkung in dem Sinne, daß vermittelt eines Kreis Schreibens vom 22. Mai 1840 die Vorschrift aufgestellt wurde, daß von nun an während den heil. Zeiten, so wie acht Tage vor denselben weder an Sonntagen noch an Werktagen, unter welchem Vorwande es sein möge, eine Tanzbewilligung ertheilt werden solle.

In Betreff der Armenpolizei und namentlich des Steuer sammelns fand sich die Polizeisection veranlaßt, den Regierungsrath auf die Ueberhandnahme dieses letztern und auf die mißbräuchlich eingerissene Uebung aufmerksam zu machen, wie zu Händen von wohlthätigen Anstalten und Hülfvereinen jeder Art Steueraufnahme von Haus zu Haus Statt finden, und öffentliche Aufforderungen an das Publikum zu Entrichtung von Beiträgen erfolgen, ohne daß in der Regel dafür eine Bewilligung von kompetenter Behörde eingeholt werde. Es bewirkte dies ein Kreis schreiben an die Regierungsstatthalter (20. Mai 1840), wodurch denselben das in der Verordnung vom 29. August 1803 implicite enthaltene Verbot des Steuer sammelns von Haus zu Haus ohne specielle Bewilligung des Regierungsrathes in Erinnerung gebracht, und ihnen die Handhabung dieses Verbots durch Ueberweisung der Fehlbaren an den Richter anbefohlen wurde.

Was die Polizeiverordnung über den Brodverkauf betrifft, so sind zwar der Polizeisection einige Klagen über die Aufhebung der Brodtaxe zugekommen, und namentlich aus den Gegenden des Oberlandes, des Simmenthales und von Saanen. Diese Klagen bezogen sich hauptsächlich darauf, daß das Brod seither oft zu leichtes Gewicht habe, und der arme Mann, der das Seinige nicht selten auf Credit nehmen

müsse, sich dasselbe nicht vorwägen lassen dürfe, aus Besorgniß, daß dann baare Bezahlung werde von ihm gefordert werden. Diese Klagen veranlaßte die Polizeisection zu der Erlassung eines Kreis Schreibens an die Regierungsstatthalter jener Gegenden, wodurch ihnen die gehörige Handhabung der erwähnten Verordnung eingeschärft und insbesondere der Auftrag ertheilt wurde, von Zeit zu Zeit die Brodwaagen und Gewichte, sowie die Beschaffenheit des Brodes untersuchen zu lassen, und die Fehlbaren dem Richter zur Bestrafung zu verleiden.*)

Ueber die Vollziehung des Gesetzes über die Entrichtung der Hundetaxe in den Jahren 1839 und 1840 ließ sich die Polizeisection von den sämtlichen Regierungsstatthaltern genaue Berichte eingeben, und die Mittheilung des daherigen Ergebnisses wird Gegenstand des nächsten Jahresberichtes sein. Eine Einfrage wegen Entrichtung der Taxe an andere Gemeinden als an die Einwohnergemeinde des Hundeeigen-

*) Einem amtlichen Berichte entheben wir hierüber Folgendes: Bei einer Nachschau seien den Bäckern wegen zu leichten Gewichts circa 200 Pfund Brod confiscirt, die meisten überdies noch gebüßt worden. Die Folge davon sei jedoch gewesen, daß jene unter sich übereingekommen, die Taxe höher zu stellen, bis sie für die Confiscation entschädigt worden seien, was auch ziemlich consequent durchgeführt worden zu sein scheine, so daß am Ende das Publikum, nicht die Fehlbaren, das Opfer der Nachschau geworden sei. Anderwärts halte der Müller den Bäcker im Zwang zum Nachtheil des Publikums, was auch von andern Orten her vernommen wird. Das Vorwägen des Brodes sei oft illusorisch, da häufig Kinder das Brod holen.

Ueberhaupt sei bei den neuen Maßen und Gewichten die ärmere Classe das Opfer, da die nothwendigsten Lebensmittel, Milch, Brod, Wein nach dem neuen kleinern Gewichte verkauft werden, für stärkere Haushaltungen nicht unbedeutend, während die Preise der Lebensmittel die gleichen geblieben; beim (größern) Ellenmaße habe hingegen der Verkäufer schon den Preis geändert.

thümers wurde vom Regierungsrathe nach dem Antrage der Polizeisection dahin beantwortet, daß jeder Eigenthümer eines oder mehrerer Hunde verpflichtet sei, der Einwohnergemeinde seines Wohnortes die gesetzliche Taxe zu bezahlen. *)

In Bezug auf das Lotteriewesen ist zu bemerken, daß die Polizeisection im Laufe des Jahres 1840 12 Lotteriebegehren behandelte, von welchen auf ihren Antrag und im

*) Die amtlichen Berichte lauten hierüber ziemlich verschieden. Während in einigen das Wohlthätige dieser Verordnung anerkannt und ausdrücklich bemerkt wird, diese Taxe werde ohne Schwierigkeit bezahlt, es sei eine kleine Hülfquelle für die Gemeinden, lauten die Berichte aus andern Gegenden weniger günstig: soviel ist aber klar, daß da, wo die Beamten, wie sich gebührt, mit gutem Beispiel vorangehen, und gewissenhaft und ernst diese Verordnung wie andere vollziehen, die Schwierigkeiten bei der Vollziehung schwinden, während sie natürlich bei laager Execution, wo dem Einen und dem Andern durch die Finger gesehen wird, hervortreten müssen, indem der Unwille dann natürlich mehr noch über die ungleiche Behandlung an verschiedenen Orten laut wird, als über die Verordnung an sich. Ähnliche Klagen werden auch in andern Verhältnissen entweder laut oder hinwieder nicht vernommen, je nach dem Benehmen der Beamten. So wird z. B. die Klage über Zunahme der Bettler da nicht gehört werden, wo sich thätige und kräftige Beamte finden, wenn natürlich auch die Polizei hierin in Grenzämtern oder wo in gewissen Zeiten eine große Zahl von Fremden hinströmt, weit schwieriger zu handhaben ist, und an den Grenzen die sogenannten Heimathlosen hier stets die Handhabung strenger Polizei erschweren werden; daher sich ein Grenzbeamter zu der Aeußerung veranlaßt sah, er hielte es für viel dringender und dem wahren christlichen Sinne angemessener, wenn die Eidgenossenschaft und ihre Vertreter für die Einbürgerung der Heimathlosen sorgen würden, statt ihrer Bemühungen für das Wiedereinsperren der Mönche und Nonnen Aargau's in ihre Klöster.

Einflange mit dem bisher hierin befolgten System, vom Regierungsrathe 3 gewährt, 9 aber abgewiesen wurden. *)

Die Polizeisection hielt im Jahr 1840 55 Sitzungen.

*) Ein amtlicher Bericht klagt über die Lotteriefucht, namentlich bei den kleinern Lotterien, wie Urn, Schwyz, Zug.